

**AKTIONSPROGRAMM DER GEMEINSCHAFT ZUR BEKÄMPFUNG DER
SOZIALEN AUSGRENZUNG**

AUSSCHREIBUNG

„Regionale Indikatoren zur Darstellung von sozialer Ausgrenzung und Armut“

Nr. VT/2003/43

Durchführungszeitraum: 1.12.2003-30.11.2004
(Jahresvertrag)

Haushaltslinie B3-4105

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

1. Hintergrund

Auf der **Tagung des Europäischen Rates in Lissabon** im März 2000 hat sich die Union ein neues strategisches Ziel für das kommende Jahrzehnt gesetzt: das Ziel, die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen – zu einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen. Der Europäische Rat vereinbarte, die **Maßnahmen im Bereich soziale Integration** auf der Grundlage einer **offenen Koordinierungsmethode** durchzuführen, bei der nationale Aktionspläne und eine Initiative der Kommission zur Förderung der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet kombiniert werden.

Eine zentrale Komponente der offenen Koordinierungsmethode ist das einschlägige Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der politischen Zusammenarbeit innerhalb der EU.¹ Das mit Haushaltsmitteln in Höhe von 75 Mio. € für einen Zeitraum von fünf Jahren (2002-2006) ausgestattete Programm ist im Januar 2002 angelaufen. Im Rahmen des Programms wurden drei Aktionsbereiche definiert: 1) das Verständnis von sozialer Ausgrenzung und Armut verbessern, unter Zuhilfenahme von Vergleichsindikatoren; 2) einen Prozess der konzeptionellen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Lernens im Rahmen der nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung auf den Weg bringen; 3) die Kapazitäten der Akteure zur wirksamen Bewältigung von sozialer Ausgrenzung und Armut und zur Förderung innovativer Ansätze, vor allem durch Netzwerkarbeit auf EU-Ebene, entwickeln.

Eines der Ziele des Aktionsprogramms ist es, für ein besseres Verständnis der Phänomene Armut und soziale Ausgrenzung zu sorgen. Zu diesem Zweck sieht das Programm die Entwicklung gemeinsamer Methoden zur Messung und zum besseren Verständnis von sozialer Ausgrenzung und Armut und technische Beratungen betreffend die Indikatoren vor sowie die Erarbeitung thematischer Studien zur Bewältigung gemeinsamer Probleme im Zusammenhang mit grundlegenden Entwicklungen in den Mitgliedstaaten.

Vor diesem Hintergrund und auf der Grundlage der vom Programmausschuss auf Vorschlag der Kommissionsdienststellen festgelegten Prioritäten wurde beschlossen, mehrere Ausschreibungen durchzuführen.

Spezifischer Kontext

Die Erarbeitung und Festlegung gemeinsamer Indikatoren, die es ermöglichen, die Fortschritte auf dem Weg zur Verwirklichung gemeinsamer Ziele zu überwachen und das gegenseitige Lernen zu fördern, ist ein wesentliches Element der offenen Koordinierungsmethode im Bereich der Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Armut. Diese Aufgabe wurde der Untergruppe „Indikatoren“ des Ausschusses für Sozialschutz übertragen. Der von der Gruppe erarbeitete erste Satz von Indikatoren

¹ Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, ABl. L 10/1 vom 12.1.2002.

für Armut und soziale Ausgrenzung wurde im Dezember 2001 vom Europäischen Rat in Laeken gebilligt.

Im Rahmen des ersten Aktionsbereichs des Programms ist als eine der Prioritäten im Arbeitsplan 2003 die Entwicklung von Indikatoren vorgesehen, die die auf der Tagung des Europäischen Rates von Laeken formell festgelegten Indikatoren ergänzen und vervollständigen.

Ein vorrangiger Bereich, in dem nach Auffassung der Gruppe „Indikatoren“ Handlungsbedarf besteht, ist die lokale und regionale Dimension von sozialer Ausgrenzung und Armut.

2. Auftragsgegenstand

Ziel der Studie ist es, geeignete Methoden und Strategien für die Entwicklung von Indikatoren für soziale Ausgrenzung und Armut auf regionaler Ebene zu identifizieren.

In Anbetracht der wohl begrenzten Möglichkeiten für die Definition von Indikatoren für monetäre Armut auf regionaler Ebene empfiehlt es sich wahrscheinlich, den Schwerpunkt auf die Erfassung der nichtmonetären Dimension sozialer Ausgrenzung zu legen, z. B. auf Aspekte wie den Zugang zur grundlegenden Gesundheitsversorgung, zur Bildung, zu Verkehrsmitteln usw. und auf Lebensbedingungen und Wohnverhältnisse, einschließlich der sozialen Teilhabe.

Die im Rahmen des Auftrags durchzuführenden Arbeiten sollen letztlich zur Entwicklung einer kohärenteren und stärker integrierten Strategie zur Einbeziehung der lokalen/regionalen Dimension im Zuge der Erarbeitung der NAP (Eingliederung) der Mitgliedstaaten beitragen.

3. Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen

Die Studie hat sich auf vorhandene methodische Forschungsarbeiten und Daten in den Bereichen Indikatoren für Armut und soziale Ausgrenzung und regionale Indikatoren zu stützen. Ausgangspunkt wird der methodische Rahmen sein, der für die Festlegung der in Laeken gebilligten Indikatoren für soziale Ausgrenzung und Armut zugrunde gelegt wurde. Es sollten keine Beschränkungen mit der Begründung vorgenommen werden, dass keine ausreichenden Daten verfügbar seien. Vielmehr sollte auch eine Strategie für die Messung von Armut und sozialer Ausgrenzung auf regionaler Ebene vorgeschlagen werden.

Die Studie sollte eine repräsentative Stichprobe von mindestens acht Ländern (Mitgliedstaaten und Beitrittskandidaten, die an dem betreffenden Programmteil teilnehmen²) und innerhalb jedes Landes eine repräsentative Stichprobe von Regionen

² Zwölf der dreizehn Beitrittskandidaten (nur die Tschechische Republik nimmt nicht am Aktionsprogramm teil) haben ihr Interesse an einer Teilnahme an den thematischen Studien bekundet.

auf einer ausreichend tiefen Untergliederungsebene (z. B. NUTS-2-Regionen) abdecken.

Der Auftragnehmer hat folgende Leistungen zu erbringen:

- Analyse vorhandener Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Messung von Armut und sozialer Ausgrenzung auf regionaler Ebene;
- Festlegung des Analyserahmens durch Auswahl der für die Analyse geeigneten regionalen Einheit; die regionale Einheit sollte nach administrativen oder politischen Kriterien (NUTS-2-Regionen) oder nach funktionelleren Kriterien definiert werden;
- Überprüfung der statistischen Kapazitäten auf regionaler Ebene (für die Sammlung von Daten verantwortliche Stellen, verwendete Methoden usw.) und ihres Verhältnisses zu den statistischen Kapazitäten auf nationaler Ebene;
- Bewertung, inwieweit Indikatoren für soziale Ausgrenzung und Armut, wie sie in Laeken festgelegt wurden, auf regionaler Ebene angewandt werden können, unter Nutzung von EU-Quellen oder nationalen Quellen;
- Erforschung anderer Ansätze zur Definition von Indikatoren auf regionaler Ebene, die eher in Betracht kommen könnten, wenn als Beobachtungseinheit Regionen gewählt werden; insbesondere Identifizierung der nichtmonetären Dimensionen von Deprivation und sozialer Ausgrenzung, die die regionale Deprivation bestimmen (z. B. Fragen wie Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, zur Bildung, zu Verkehrsmitteln usw.);
- Analyse, inwieweit regionale Deprivation als eigenständiges – von individueller Deprivation zu unterscheidendes – Konzept definiert werden sollte;
- wo immer möglich, Entwicklung von Indikatoren, die die oben genannten Dimensionen von Armut auf regionaler Ebene abbilden; die betreffenden Indikatoren müssen nicht unbedingt für alle Länder identisch sein (wie die in Laeken festgelegten Indikatoren der ersten Ebene), vielmehr kann es sich auch um länderspezifische Indikatoren handeln (nationale Indikatoren oder Indikatoren der dritten Ebene); selbstverständlich muss die Vergleichbarkeit zwischen den Regionen gewährleistet sein;
- Ermittlung von Datenlücken und Entwurf einer Strategie für die Entwicklung eines Systems relevanter Indikatoren für soziale Ausgrenzung und Armut auf regionaler Ebene;
- Präsentation der Arbeitsergebnisse – in Form eines Berichtsentwurfs – auf einer Sitzung der Untergruppe „Indikatoren“ des Ausschusses für Sozialschutz. Im Lichte des in diesem Rahmen geführten Dialogs ist der Bericht anschließend vom Auftragnehmer zu überarbeiten. In dem Bericht sollte eine operationelle Strategie entworfen werden für eine bessere Integration der subnationalen/regionalen Dimension in die NAP (Eingliederung) durch Verwendung geeigneter Indikatoren.

Dokumentation

Informationen zu den Aktivitäten im Bereich soziale Eingliederung sind unter folgender Internet-Adresse zu finden:

http://europa.eu.int/comm/employment_social/soc-prot/soc-incl/index_de.htm

4. Erforderliche Fachkenntnisse

Siehe Anhang III und Anhang IV des Mustervertrags sowie Punkt „Auswahlkriterien“.

5. Zeitplan und Berichte

5.1 Zeitplan

Siehe auch Artikel I.2 des Vertrags und Anhang IV „Berichte“. Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate. Sie beginnt voraussichtlich am 1. Dezember 2003.

5.2 Abschlussbericht

Neben dem Bericht über die Studie hat der Auftragnehmer den Entwurf eines Tätigkeitsberichts und anschließend einen Abschlussbericht vorzulegen, der Folgendes enthalten muss:

- ausführliche Beschreibung der im Rahmen des Vertrags durchgeführten Arbeiten;
- Präsentation der im gesamten Vertragszeitraum erzielten Ergebnisse gemäß Leistungsbeschreibung;
- etwaige vom Auftragnehmer für nützlich oder erforderlich erachtete Anmerkungen, Vorschläge oder Empfehlungen.

Der Entwurf des abschließenden Tätigkeitsberichts ist der Kommission in dreifacher Ausfertigung spätestens vier Wochen vor Ablauf des angegebenen Vertragszeitraums vorzulegen. Die endgültige Fassung ist spätestens zwei Wochen, nachdem die Kommission ihre Kommentare übermittelt oder den Entwurf gebilligt hat, vorzulegen.

6. Zahlungen und Mustervertrag

Die Zahlungen werden in Euro (€) geleistet.

Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 30 % innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsunterzeichnung;
- Restbetrag nach Genehmigung des Abschlussberichts und der Schlussabrechnung durch die Kommission.

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Mustervertrags zu berücksichtigen, der auch die „Verdingungsordnung – Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“ umfasst.

7. Preis

Der Preis ist in Euro (€) – ohne Mehrwertsteuer – anzugeben (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse). Für die Preisaufstellung ist das in Anhang II des Vertragsentwurfs vorgegebene Muster zu verwenden.

Als Richtwert wird für den zu vergebenden Auftrag ein maximales Budget von 150 000 € angesetzt.

Die Preisanpassungsklausel ist Bestandteil des Vertrags.

■ *Teil A: Honorare und direkte Kosten*

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen und Einheitspreis pro Arbeitstag und Experten. Der Einheitspreis soll die Honorare und Verwaltungsaufwendungen der Experten abdecken, nicht jedoch die unten genannten erstattungsfähigen Kosten.

Dazu gehören

- Sonstige direkte Kosten (zu spezifizieren)

■ *Teil B: Erstattungsfähige Kosten*

- Fahrtkosten
- Tagegelder; mit den Tagegeldern werden alle Aufenthaltskosten der Experten abgegolten, die sich im Rahmen einer Dienstreise kurzfristig außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten.
- Ggf. Übersetzungskosten
- Ggf. Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben

Gesamtpreis = Teil A + Teil B

8. Zusammensetzung von Partnerschaften und Zusammenschlüssen

Ist eine Partnerschaft oder ein Zusammenschluss geplant, so ist deren Zusammensetzung anzugeben. Dabei gelten die unter Ziffer 10 aufgeführten Kriterien für jedes einzelne Mitglied. Eines der Mitglieder des Zusammenschlusses ist als Hauptauftragnehmer zu benennen, der die volle Verantwortung gegenüber der Kommission sowohl für das Angebot als auch – bei Zuschlag – für den Vertrag übernimmt.

Die Erbringung der Dienstleistung ist nicht aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften einem bestimmten Berufsstand vorbehalten. Die Angebote sollten den Anforderungen der „Allgemeinen Bestimmungen“ entsprechen. In Angeboten von Konsortien oder Zusammenschlüssen von Dienstleistungsanbietern

sind Funktion, Qualifikation und Erfahrung jedes Mitglieds anzugeben. Die Angebote sind vom gesetzlichen Vertreter des Bieters zu unterzeichnen. Ferner ist in den Angeboten der Name der zur Unterzeichnung des Vertrags berechtigten Person anzugeben.

9. Ausschlussgründe

Artikel 93 der Verordnung Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Amtsblatt L 248 vom 16.9.2002) besagt:

„1. Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;

b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;

c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;

d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragsbefreiung nicht nachgekommen sind;

e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichteten Handlung verurteilt worden sind;

f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.

2. Bewerber oder Bieter müssen bestätigen, dass die in Absatz 1 genannten Ausschlussgründe nicht auf sie zutreffen.“

Bei der Feststellung, ob Bewerber sich in einer der genannten Situationen befinden, folgen wir Artikel 134 der Verordnung Nr. 2342/2002 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 1605/2002 des Rates:

„Artikel 134

Nachweise

(Artikel 96 der Haushaltsordnung)

1. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a, b oder e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung

einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

2. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung.

Wird eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

3. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.“

Artikel 94 der Verordnung Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Amtsblatt L 248 vom 16.9.2002) besagt:

„Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;

b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.“

10. Auswahlkriterien

Es sollten nachstehende Informationen zur Erfahrung und Fachkompetenz des Auftragnehmers und zu seiner finanziellen und wirtschaftlichen Lage beigebracht werden:

1. Nachweis einer mindestens fünfjährigen Erfahrung auf dem Gebiet der Politikforschung und Politikanalyse zu Fragen der Armut und der sozialen Ausgrenzung durch Vorlage einer Aufstellung einschlägiger Politikanalysen, Forschungsprojekte und Veröffentlichungen.

2. Ausführliche Angaben zu Ausbildung und beruflicher Qualifikation der mit der Durchführung der Studie betrauten Person(en). Der Projektleiter muss über eingehende Kenntnisse auf dem Gebiet der Erarbeitung von Indikatoren verfügen, über eine umfassende Kenntnis der auf europäischer und internationaler Ebene vorhandenen Fachliteratur und Daten zur Erarbeitung von Indikatoren und zur statistischen Analyse sowie über nachgewiesene Erfahrung auf dem Gebiet der

Politikanalyse, vor allem im Bereich Armut und soziale Ausgrenzung auf regionaler Ebene.

3. Der Auftragnehmer sollte sich in keinem Interessenkonflikt befinden und völlig unabhängig sein. Dem Angebot ist eine entsprechende Erklärung beizufügen (in Form eines einseitigen, vom Bieter unterzeichneten Dokuments, in dem dieser erklärt, dass er unabhängig ist).

4. Solide Finanzlage des Bieters, nachzuweisen durch vollständige, geprüfte Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen für die letzten drei Jahre bzw. im Falle einer halbstaatlichen Einrichtung oder einer Non-Profit-Organisation durch Vorlage der Haushalte der letzten beiden Jahre.

11. Zuschlagskriterien

11.1 Qualität des Angebots

- a) Qualität und Kohärenz des Angebots (30 %)
 - Erfassen der Aufgabenstellung, des Kontexts und der angestrebten Ziele
 - Qualität und Eignung der für die Durchführung der Arbeiten vorgeschlagenen Strategie

- b) Fachliche Qualität des Angebots und der vorgeschlagenen Methode (70 %)
 - Arbeitsplan: zur Ergänzung der verfügbaren Informationsquellen vorgeschlagene Maßnahmen, Kenntnis und Nutzbarmachung der vorhandenen Forschungsarbeiten in den von der Studie abgedeckten Bereichen sowie der verfügbaren Daten zur Vervollständigung der Hintergrundinformationen
 - Art der geplanten Analyse: Interpretation quantitativer und qualitativer Informationen entsprechend der vorgeschlagenen Strategie
 - Zeitplan mit Angaben zum Humanressourceneinsatz für die Durchführung der verschiedenen Phasen der Arbeiten und Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten innerhalb der verfügbaren Zeit

11.2 Preis

Den Zuschlag erhält der Bieter, der bei Anlegen der oben genannten Kriterien das wirtschaftlich günstigste Angebot einreicht.

12. Inhalt und Einreichung der Angebote

12.1 Inhalt der Angebote

Das Angebot muss enthalten:

(Ausschlussgründe)

- * Bescheinigung oder Erklärung darüber, dass der Bieter sich nicht in einer der in Artikel 93 Absatz 1 (siehe Seite 7) und Artikel 94 Buchstaben a und b der Haushaltsordnung genannten Situationen befindet

(Auswahlkriterien)

- * i) Nachweis über eine mindestens fünfjährige Erfahrung
 - ii) Ausführliche Angaben zu Ausbildung und beruflicher Qualifikation (Lebensläufe)
 - iii) Erklärung über die Unabhängigkeit des Bieters
 - iv) Vollständige, geprüfte Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen für die letzten drei Jahre
- * Preis und vollständigen Finanzplan
 - * Ordnungsgemäß ausgefülltes und von der Bank unterzeichnetes Formular mit den Angaben zur Bankverbindung
 - * Detaillierte Lebensläufe der vorgeschlagenen Experten
 - * Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln)

12.2 Einreichung der Angebote

Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (ein Original, zwei Kopien) vorzulegen.

Es muss alle von der Kommission geforderten Angaben enthalten.

Es muss klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.

Es muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein.

Das Angebot ist gemäß den Bestimmungen der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots und innerhalb der dort genannten Frist einzureichen.